



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidentialentscheid vom 20. August 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010  (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, stellte am 7. November 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 6'033.35 sowie der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 321.80.

Mit Erlassentscheid vom 22. März 2012 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch mangels Mitwirkung ab.

- B. Mit Schreiben vom 20. April 2012 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache und wies erneut auf seine finanzielle Notsituation hin. Innert erstreckter Frist reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer am 18. Mai 2012 die geforderten Unterlagen ein.

Mit Einspracheentscheid vom 13. September 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der monatliche Budgetüberschuss des Rekurrenten und Beschwerdeführers sei ausreichend, um die ausstehenden Steuerschulden zu begleichen. Ausserdem habe der Rekurrent und Beschwerdeführer eine Privatkreditschuld in Höhe von CHF 30'301.40. Ein Steuererlass käme deshalb bloss diesem anderen Gläubiger zugute, was nicht Sinn und Zweck des Steuererlasses sei. Überdies leiste sich der Rekurrent und Beschwerdeführer ein Motorfahrzeug, was gegen die Annahme einer vorhandenen Notlage spreche.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. September 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Er beantragt, den Einspracheentscheid vom 13. September 2012 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren. Der Rekurrent und Beschwerdeführer führt diesbezüglich an, dass von der Steuerverwaltung berechnete Budget stimme nicht. Er sei seit dem 8. Mai 2012 arbeitsunfähig und erhalte lediglich 80% seines Einkommens, was von der Steuerverwaltung in ihrer Budgetberechnung nicht berücksichtigt worden sei. Zudem habe er sich bei der Invalidenversicherung angemeldet, warte aber noch auf deren Entscheid. Dem Rekurs schreiben hat er diverse Unterlagen beigelegt. In seiner Rekursbegründung vom 24. Oktober 2012 weist der Rekurrent und Beschwerdeführer nochmals auf seine prekäre finanzielle Lage hin und führt aus, er habe aufgrund seiner Erkrankung und den regelmässigen Besuchen seiner Kinder an den Wochenenden und in den Ferien erhöhte Ausgaben.

Mit Vernehmlassung vom 28. Januar 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## **Erwägungen**

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. September 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 28. September 2012 (Datum des Poststempels: 1. Oktober 2012) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. September 2012 betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und ihm die offenen Steuerforderungen betreffend das Jahr 2010 zu erlassen.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Der vom Rekurrenten und Beschwerdeführer im Einspracheverfahren eingereichte Zinsausweis/Kapitalausweis bescheinigt per 31. Dezember 2011 eine Privatkreditschuld bei der Migros Bank AG in Höhe von CHF 30'301.40. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat somit neben der Steuerverwaltung einen weiteren Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Steuerforderungen einseitig verzichten, würde dies zu einer Bevorzugung des anderen vorhandenen Gläubigers führen. Denn für diesen fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich den Steuererlass nicht gewährt, wenn ein weiterer Gläubiger vorhanden ist und dieser nicht zumindest auf einen Teil seiner Forderungen verzichtet. Verzichtet der andere Gläubiger hingegen auf einen Teil seiner Forderung bzw. auf seine gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3. und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A- 2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P. 307/2004). Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent und Beschwerdeführer keine solche Verzichtserklärung seines vorhandenen Drittgläubigers eingereicht, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen hat.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf die Berechnung des Existenzminimums sowie auf Ausführungen bezüglich des Haltens eines Motorfahrzeuges verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Unabhängig davon, ob eine Notlage vorliegt oder nicht, wird bei einer Gläubigerbevorzugung kein Steuererlass gewährt. Die Steuerverwaltung hat deshalb den Steuererlass der kantonalen Steuer pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 zu Recht nicht gewährt. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen
  3. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
  4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.177 vom 29. Januar 2014 abgewiesen.*